

Richtlinien zur Förderung von Wohnraum in der Großgemeinde Laubach durch Umbau von Ladenlokalen bzw. Geschäftsräumen.

Die Zahl der leerstehenden Ladenlokale bzw. Geschäftsräume steigt zunehmend. Ein Grund ist die nach Aufgabe von Geschäften schwierige Weitervermietung, weil die vielfach veralteten Ladenlokale moderne Standards nicht erfüllen, oft sind kaum Lagerraum und Parkplätze vorhanden. Zudem verringert sich aufgrund vor allem des Strukturwandels im Einzelhandel in Richtung Online- oder Großflächenhandel der Bedarf an (kleinen) Ladenflächen/-lokalen.

Aus diesem Grund und aufgrund des Mangels an (modernem) Wohnraum in Ortskernen hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2017 beschlossen, ein Förderprogramm zum Umbau von leerstehenden Ladenlokalen bzw. Geschäftsräumen zu Wohnraum aufzulegen. Damit soll auch das Ortsbild positiv verändert werden.

Die Förderung von Wohnraum durch Umbau von Ladenlokalen stellt sich im Detail wie folgt dar:

1 Allgemeines

1.1 Ein Ladenlokal im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Teil eines Gebäudes im Gebiet der Stadt Laubach, das bis zuletzt als Geschäfts- bzw. Ladenfläche genutzt wurde. Die Dauer des Leerstandes muss mindestens 5 Jahre betragen. (Ein Nachweis ist bei der Antragstellung vorzulegen)

1.2 Anspruchsberechtigt ist jeder Eigentümer, der in Laubach oder einem Stadtteil von Laubach ein entsprechendes förderungsfähiges Gebäudeteil zu Wohnraum umbaut. Das Anwesen muss sich in den IKEK-Fördergebieten in den jeweiligen Ortsteilen befinden.

1.3 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den geschaffenen Wohnraum nach der Sanierung mindestens fünf Jahre selber zu bewohnen oder zu vermieten. Ein Leerstand innerhalb von fünf Jahren nach Gewährung der Förderung führt zur Verpflichtung zur Rückzahlung der geleisteten Förderung.

1.4 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit genehmigte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1.5 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Förderrichtlinien nicht beachtet worden sind.

1.6 Über förderungsfähige Anträge entscheidet der Magistrat der Stadt Laubach. Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Der Posteingangsstempel des Antrages ist gültig.

1.7 Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

1.8 Eine Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme an den Magistrat der Stadt Laubach erfolgen.

1.9 Die Nutzungsänderung für den Umbau muss mit dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt werden.

2 Förderung von Wohnraum durch Umbau von Ladenlokalen bzw. Geschäftsräumen

2.1 Die Stadt Laubach gewährt für den Umbau der ehemaligen Ladenlokalen bzw. Geschäftsräumen einmalig einen Zuschuss in Höhe von 20% der Umbaukosten, höchstens jedoch 5.000,00 €.

2.2 Der Zuschuss wird je Gebäude/Objekt nur einmal ausgezahlt, auch wenn sich mehrere Ladengeschäfte in einem Gebäude befinden und umgebaut werden sollen.

2.3 Für die Zuschussgewährung hat der Zuschussempfänger zu bestätigen, dass ihm diese Richtlinien vollinhaltlich bekannt sind und bei Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen die Rückzahlung sämtlicher bereits gewährten Zuschüsse zu erfolgen hat.

2.4 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.12. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass

1. die Durchführung innerhalb eines Jahres seit der Entscheidung des Magistrates zur Förderung (siehe Nr. 1.6) erfolgt ist.
2. Auszahlungen können nur gewährt werden, soweit genehmigte Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

3 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 20.07.2017 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Laubach

Gez. Peter Klug

(Bürgermeister)